

Anlage zur Drucksachen-Nr.: BV/120/2018

Allgemeine Bestimmungen Punkt 14 in der Fassung ab 01.01.2019:

"Bei der Vergabe von Aufträgen über 1.000 EUR (Netto) sind mindestens drei schriftliche Kostenangebote gemäß § 12 Absatz 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO 2017) einzuholen und mit der Verwendungsnachweisführung einzureichen. Entsprechend § 14 der UVgO 2017 können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Demnach kann gemäß § 30 Absatz 4 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) bei Aufträgen bis 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer auf einen Vergabevermerk verzichtet werden."